

vom 18. Februar 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Kerngebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.

Die Festsetzung der Bauweise ist für die

3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf dem Flurstück 1673 der Gemarkung Eimsbüttel ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche und Stellplätze an die Wiesenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

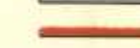
6. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter den Arkaden und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht am Heußweg umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 3

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



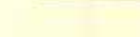
BAUGRENZE



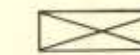
STRASSENABGRENZUNGSLINIE



BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



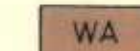
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



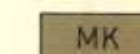
ARKADEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



KERNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

z.B. ④

GESCHLOSSENE BAUWEISE LADENARTIGE GESTALTUNG STAFFELGESCHOSSE

g

z.B. MK ④g(L)

z.B. WA ④g 5TG

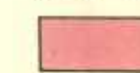
TRAUFHÖHE als Höchstgrenze

TRH 100 m

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GFZ 0,8

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



① PASTORAT (ev. luth. KIRCHE)

② FLÄCHE FÜR DEN ZIVILSCHUTZ (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

z.B. +17,60

GRÜNFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN



STELLPLÄTZE
GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

St

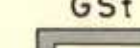
GGak

Gak

GGa

GSt

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGak, GGa ODER GSt BESTIMMT SIND MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



OBERKANTE KELLERDECKENHÖHE IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL ALS HÖCHSTWERT

z.B. OKD 0+14,5

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

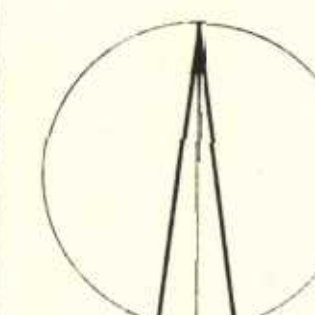
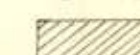
UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET



VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
EIMSBÜTTEL 3

AUF GRUND DES BUNDESBBAUSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 305

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 54, Stadtkreisamt 5
Ref. 54.10.16

Feldvergleich vom Febr. 1963
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23500 A

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 3

Vom 18. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 3 für das Plangebiet Heußweg — Eichenstraße — Wiesenstraße — Emilienstraße — Osterstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 305) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Kerngebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die Vorderseite der Gebäude im Erdgeschoß.
3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der auf dem Flurstück 1673 der Gemarkung Eimsbüttel ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche und Stellplätze an die Wiesenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
5. Das festgesetzte Gehrecht an der Osterstraße umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
6. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter den Arkaden und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht am Heußweg umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitätswerke AG, der Hamburger Gaswerke GmbH und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 4

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 4 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg — Fuchsbergredder — Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 1959 und 75 der Gemarkung Schiffbek — Manshardtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindeereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofsgebundene Betriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Februar 1970.